

# Antrag F 1

**Antragsteller: Tarifkommission**

**Zeitgleiche Tarifrunden im öffentlichen Dienst**

*Der 7. Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass sich der GdP Bezirk Bundespolizei dafür einsetzt, dass der Bundesvorstand durch den Bundeskongress beauftragt wird, sich dafür einzusetzen,

dass die zukünftigen Tarifrunden der Länder, VKA und Bund zeitgleich ~~gemeinsam~~ durchgeführt werden.

## Begründung

~~Gemeinsame~~ Zeitgleiche Tarifrunden der Länder, VKA und des Bundes hätten eine größere Durchschlagskraft.

~~Gemeinsame~~ Zeitgleiche und koordinierte Aktionen wie Streiks etc. würden den jeweiligen Forderungen erheblichen Nachdruck verleihen.

So könnte auch gemeinsam das Ziel verfolgt werden einjährige Laufzeiten zu verhandeln.

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Annahme in geänderter Fassung

**Empfehlung des Beirats:**

Annahme in geänderter Fassung

Angenommen

Abgelehnt

Erledigt durch

Arbeitsmaterial

Arbeitsmaterial zu

Nichtbefassung

Annahme in der Fassung:

## Antrag F 2

Antragsteller: DG Küste

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Erledigt durch Annahme F 1

**Empfehlung des Beirats:**

Erledigt durch Annahme F 1

### Zeitgleiche Tarifrunden im öffentlichen Dienst

*Der 7.Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass der Bezirksvorstand beauftragt wird, darauf hinzuwirken, dass die zukünftigen Tarifrunden der Länder, VKA und Bund gemeinsam durchgeführt werden.

#### Begründung

Neben den, wie in den zurückliegenden Tarifrunden geforderten einjährigen Laufzeiten, welche im Ergebnis immer wieder auf einen längeren Zeitraum gestreckt / abgeschlossen wurden, es dadurch keine gemeinsamen Tarifverhandlungen gab, sollten Tarifabschlüsse mit einer einjährigen Laufzeit Priorität haben.

Die Durchschlagskraft gemeinsamer Tarifrunden ist unbestritten.

Das hätte zur Folge, dass bei möglichen Aktionen, Streiks u.a. den jeweiligen Forderungen erheblich Nachdruck verliehen wird.

Angenommen

Abgelehnt

Erledigt durch

Arbeitsmaterial

Arbeitsmaterial zu

Nichtbefassung

Annahme in der Fassung:

## Antrag F 3

**Antragsteller: Tarifkommission**

**Anwendung der Differenzierungsklausel**

*Der 7. Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass sich der GdP Bezirk Bundespolizei dafür einsetzt, dass der Bundesvorstand durch den Bundeskongress beauftragt wird, sich dafür einzusetzen, dass - nach rechtlichen Möglichkeiten - die Differenzierungsklausel für gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmer:innen Anwendung findet.

### Begründung:

Die Tarifverhandlungen werden grundsätzlich für die gewerkschaftlich organisierten Beschäftigten geführt.

Das erkämpfte Ergebnis wird jedoch auf alle Arbeitnehmer:innen übertragen.

Um verstärkt Mitgliedervorteilregelungen zu erreichen, sollte – soweit möglich - über die Differenzierungsklausel ein gewerkschaftlicher Vorteil verhandelt werden, damit ein Mehrwert gegenüber den sogenannten "Trittbrettfahrern" deutlich erkennbar ist.

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Annahme in geänderter Fassung

**Empfehlung des Beirats:**

Annahme in geänderter Fassung

Angenommen

Abgelehnt

Erledigt durch

Arbeitsmaterial

Arbeitsmaterial zu

Nichtbefassung

Annahme in der Fassung:

## Antrag F 4

Antragsteller: DG Küste

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Erledigt durch Annahme F 3

**Empfehlung des Beirats**

Erledigt durch Annahme F 3

### Anwendung der Differenzierungsklausel

*Der 7.Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass der Bezirksvorstand beauftragt wird, nach rechtlichen Möglichkeiten zu suchen, in der die Differenzierungsklausel Anwendung findet.

#### Begründung:

Die Tarifverhandlungen werden grundsätzlich für organisierte Beschäftigte geführt.

Wie bekannt, wird das erkämpfte / erreichte Tarifiergebnis auf alle Arbeitnehmer:innen übertragen.

Um verstärkt Mitgliedervorteilregelungen zu erreichen, sollte über die, rechtlich mögliche, Differenzierungsklausel ein gewerkschaftlicher Vorteil verhandelt werden, damit ein Mehrwert gegenüber den sogenannten "Trittbrettfahrern" deutlich erkennbar ist.

Angenommen

Abgelehnt

Erledigt durch

Arbeitsmaterial

Arbeitsmaterial zu

Nichtbefassung

Annahme in der Fassung:

## Antrag F 5

Antragsteller: Tarifkommission

Öffnung des Teil IV der EntgO / Änderung / Anpassung des Teils VI der EntgO

**Empfehlung der Antragsberatungskommission:**

Annahme in geänderter Fassung

**Empfehlung des Beirats:**

Annahme in geänderter Fassung

*Der 7. Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass sich der GdP Bezirk Bundespolizei dafür einsetzt, dass der Bundesvorstand durch den Bundeskongress beauftragt wird, sich dafür einzusetzen, dass der Teil VI der EntgO, derie gem. § 3 TVÖD vorhandene Einschränkungen aufgehoben werden, sodass der Teil IV der EntgO für die Bundespolizei angewandt werden wird, um alle bisher nicht erfassten, vorhandenen Tätigkeiten zu erweitern ist.kann.

Begründung:

Durch die Öffnung des Teil IV Aufnahme / Erfassung von speziellen Tätigkeiten des Teil VI der EntgO wird eine praxisnahe und detaillierte Eingruppierungsmöglichkeiten für Tarifbeschäftigte, u.a. im maritimen Bereich, insbesondere auf Booten und Einsatzschiffen der Bundespolizei, wie auch für Munitionshandwerker (bspw. ZVB Hundstadt) geschaffen. Dies ist in Analogie zum Teil IV der EntgO (gültig für BmVG) zu sehen.

Angenommen

Abgelehnt

Erledigt durch

Arbeitsmaterial

Arbeitsmaterial zu

Nichtbefassung

Annahme in der Fassung:

## Antrag F 6

Antragsteller: DG Küste

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Erledigt durch Annahme F 5

**Empfehlung des Beirats**

Erledigt durch Annahme F 5

### Öffnung des Teil IV der EntgO

*Der 7.Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass der Bezirksvorstand beauftragt wird, darauf hinzuwirken, dass der Teil IV der Entgeltordnung auch für die Bundespolizei Anwendung finden kann.

#### Begründung:

Nach in Kraft treten der Entgeltordnung in 2014 und den damit unter §3 verbundenen Einschränkungen zur Anwendung der einzelnen Teile der EntgO bieten sich mit der Öffnung des Teil IV, welcher ausschließlich dem BMVG vorbehalten ist, praxisnahe und detaillierte Eingruppierungsmöglichkeiten für Tarifbeschäftigte im maritimen Bereich, insbesondere auf Booten und Einsatzschiffen der Bundespolizei.

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |  |                                      |

## Antrag F 7

**Antragsteller: Tarifkommission**

**Erhöhung der Sicherheitszulage Tarif / VB**

*Der 7. Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass sich der GdP Bezirk Bundespolizei dafür einsetzt, dass der Bundesvorstand durch den Bundeskongress beauftragt wird, sich dafür einzusetzen, dass die Sicherheitszulage für die Verwaltungsbeamten und Tarifbeschäftigten analog der Erhöhung der Polizeizulage (zum 01. April 2021) um 20% erhöht wird.

### Begründung

Nach der Erhöhung der Polizeizulage um 20% monatlich, sollte auch für den Verwaltungs/- und Tarifbereich die Sicherheitszulage in Anwendung des Besoldungsstrukturmodernisierungsgesetzes (BesStMG) in gleicher Höhe angepasst werden, um auch zukünftig als ein zusätzlicher Baustein zur Attraktivität des öffentlichen Dienstes beizutragen, wie auch der Wertschätzung gegenüber den Beschäftigten Ausdruck verleihen.

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Annahme

**Empfehlung des Beirats:**

Annahme

Angenommen

Abgelehnt

Erledigt durch

Arbeitsmaterial

Arbeitsmaterial zu

Nichtbefassung

Annahme in der Fassung:

## Antrag F 8

**Antragsteller: Tarifkommission**

**Modernisierung und Stärkung berufliche Bildung  
Handwerksmeister:innen >Bachelor Professional<**

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Annahme in der Fassung

**Empfehlung des Beirats:**

Annahme in der Fassung

*Der 7. Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass der GdP Bezirk Bundespolizei sich dafür einsetzt, dass der Bundesvorstand durch den Bundeskongress beauftragt wird, sich dafür einzusetzen, dass die Anerkennung des Bachelor Professional im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung beruflicher Bildung auch praxisnah angewendet wird, das Qualifizierungsniveau des Bachelor Professional tarifvertraglich verankert wird und dadurch Eingruppierungen ab EG 9 ff. berechtigt erfolgen können. – um Ausgebildete Handwerksmeister:innen bei der BPO den Polizeien Bund und Länder können hierdurch qualifiziert gefördert werden. zu fördern.

### Begründung:

Im Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung werden zur Stärkung der höherqualifizierenden Berufsbildung die in der Ordnungspraxis des Bundes bereits entwickelten und vom Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) empfohlenen drei beruflichen Fortbildungsstufen unmittelbar im BBiG verankert. Diese Stufen werden bei bundesweiter Anerkennung eines Abschlusses durch Rechtsverordnung nach dem BBiG oder der Handwerksordnung (HwO) mit den einheitlichen und eigenständigen Abschlussbezeichnungen „Geprüfte/r Berufsspezialist/in“, „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ versehen. Meister/innen dürfen zusätzlich die Abschlussbezeichnung „Bachelor Professional“ führen.

Die Änderungen im BBiG und in der HwO sind notwendig, um seit 2005 eingetretene Entwicklungen der beruflichen Bildung in Beziehung zum gesellschaftlichen Rahmen, insbesondere zu strukturellen Trends bei der Bevölkerungsentwicklung, beim Bildungsverhalten und auf dem Beschäftigungsmarkt aufzunehmen und der Verantwortung des Staates für die Konkurrenzfähigkeit der dualen beruflichen Ausbildung im In- und Ausland gerecht zu werden.

Angenommen

Abgelehnt

Erledigt durch

Arbeitsmaterial

Arbeitsmaterial zu

Nichtbefassung

Annahme in der Fassung:

## Antrag F 9

**Antragsteller: Tarifkommission**

**Forderung eines Festbetrages bei Tarifverhandlungen**

*Der 7. Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass sich der GdP Bezirk Bundespolizei dafür einsetzt, dass der Bundesvorstand durch den Bundeskongress beauftragt wird, sich dafür einzusetzen,

dass bei Tarifverhandlungen grundsätzlich ein Festbetrag als Tarifforderung mit zur Anwendung kommt.

### Begründung:

~~Die regelmäßig realisierten prozentualen Tarifierhöhungen haben in der Vergangenheit die Einkommensschere zwischen den unteren und den oberen Entgeltgruppen im öffentlichen Dienst drastisch anwachsen lassen.~~

~~\*Begründung sachlich unzutreffend~~

Die prozentualen Entgelterhöhungen und die damit einhergehenden tatsächlichen Reallohnsenkungen der zurückliegenden Tarifrunden treffen gerade in den unteren Entgeltgruppen die Kolleginnen und Kollegen besonders hart und sind auch im Sinne der gewerkschaftlichen Solidarität abzulehnen.

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Annahme in geänderter Fassung

**Empfehlung des Beirats:**

Annahme in geänderter Fassung

Angenommen

Abgelehnt

Erledigt durch

Arbeitsmaterial

Arbeitsmaterial zu

Nichtbefassung

Annahme in der Fassung:

## Antrag F 10

**Antragsteller: Frauengruppe**

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Annahme

**Empfehlung des Beirats:**

Annahme

### Stufenlaufzeiten bei familienbedingter Abwesenheit

*Der 7. Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass der Bezirksvorstand beauftragt wird, sich dafür einzusetzen, dass der Bundesvorstand durch den Bundeskongress beauftragt wird, sich dafür einzusetzen, die Stufenlaufzeiten gemäß TVöD Bund von Abwesenheitszeiten aufgrund von Pflege- und Familienaufgaben unberührt bleiben.

#### Begründung:

Gemäß § 17 (3) TVöD Bund werden Zeiten familien- und pflegebedingter Abwesenheiten nicht auf die Stufenlaufzeit der Tarifbeschäftigten angerechnet.

Nehmen Tarifbeschäftigte Elternzeit über einen Zeitraum von mehr als 5 Jahren bzw. mehr als 3 Jahre andere Familien- oder Pflegezeiten in Anspruch, erfolgt sogar eine Rückstufung.

Diese Regelung steht unserer Auffassung nach im Widerspruch zum Benachteiligungsverbot gemäß § 18 BGlG (1). Die o.g. Umstände dürfen laut Gesetz die berufliche Entwicklung einschließlich des beruflichen Aufstiegs nicht beeinträchtigen.

Für den Beamtenbereich wurden die gesetzlichen Vorgaben bereits umgesetzt. Beurlaubungen auf Grund von Familien- oder Pflegeaufgaben sind bei der Anrechnung von Wartezeiten für eine Beförderung nach § 22 Absatz 4 des Bundesbeamtengesetzes zu berücksichtigen.

Die einzelnen Stufen innerhalb der Entgelt- und Besoldungstabellen sollen in beiden Fällen den Aufwuchs an beruflicher Erfahrung abbilden. Daher darf sich eine familienbedingte Unterbrechung wie beispielsweise Elternzeit unserer Auffassung nach nicht unterschiedlich auf die Lohnentwicklung beider Beschäftigtengruppen auswirken.

Gemäß Ziffer 6.2 und 6.3 des Personalentwicklungskonzeptes (PEK) der Bundespolizei versteht sich die Bundespolizei als attraktiver, moderner Arbeitgeber, dem sowohl Gleichstellung, als auch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie von enormer Wichtigkeit sind und der sich dafür verbürgt, alle dienstlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit jede und jeder Einzelne Beruf und Familie ohne Karriereeinbußen vereinen kann.

Ziffer 6.6 des PEK („Personalentwicklung bedeutet, Niemanden zu vergessen“) beschreibt den Umgang der Bundespolizei mit über längeren Zeiträumen abwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Dienststellen unterstützen ihre Mitarbeiter\*innen sowohl in allen Phasen der Abwesenheit, als auch bei deren Wiedereingliederung nach Rückkehr.

Damit macht die Bundespolizei reibungslose Übergänge möglich, die Mitarbeiter\*innen befinden sich schnellstmöglich wieder auf den aktuellen Ständen der dienstlichen Entwicklungen.

Aus diesem Grund sind insbesondere die Rückstufungen nach längerfristigen Abwesenheiten nicht nachvollziehbar und sollten in Zukunft nicht mehr erfolgen.

Das Bundesgleichstellungsgesetz und das Personalentwicklungskonzept sind auf Beamtinnen / Beamte und auf Tarifbeschäftigte gleichermaßen anzuwenden.

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |  |                                      |

# Antrag F 11

Antragsteller: DG Bundesbereitschaftspolizei

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Annahme in geänderter Fassung

**Empfehlung des Beirats:**

Annahme in geänderter Fassung

## Änderung des § 11 (3) TVÖD

*Der 7. Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass der GdP Bezirk Bundespolizei sich dafür einsetzt, dass der Bundesvorstand durch den Bundeskongress beauftragt wird, sich dafür einzusetzen, dass § 11 (3) TVÖD folgendermaßen geändert wird:

dass nicht nur „früheren“ Vollzeitkräften, sondern allen nichtbefristeten Teilzeitkräften eine bevorzugte Berücksichtigung erfolgt.

**Bisheriger Text:**

~~„Ist mit früher Vollzeitbeschäftigten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.“~~

**Neuer Text:** Textvorschlag für den TVÖD

„Üben Beschäftigte eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung aus, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.“

Begründung:

Die Voraussetzung, dass hier zuvor eine Vollzeitbeschäftigung bestanden haben muss, ist nicht zeitgemäß und lässt sich nicht mit dem Umstand vereinbaren, dass sich die BPOL als moderner,

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |  |                                      |

familienfreundlicher Arbeitgeber versteht. Mitarbeiter\*innen, welche zum Zeitpunkt ihrer Einstellung aufgrund Familien- oder Pflegeaufgaben gezwungen sind, ihre Arbeitsleistung in Teilzeit zu erbringen, sollten dadurch keine Nachteile in ihrer beruflichen Entwicklung bzw. in ihrer Erwerbsbiografie haben. Unserer Auffassung nach muss für diese Kolleginnen und Kollegen der Übergang zur Vollzeitbeschäftigung ebenso durchlässig sein, wie für vormals in Vollzeit beschäftigte Arbeitnehmer\*innen.

Wenn man die Einkünfte aus gesetzlicher Rente, Betriebsrente und privater Altersvorsorge zusammenrechnet, ergibt sich für das Jahr 2015 ein „Gender Pension Gap“ von 53 Prozent. Das heißt: Männer verfügen im Schnitt über mehr als doppelt so hohe Alterssicherungs-einkommen wie Frauen (Quelle: Verdi.de).

Dies liegt u.a. darin begründet, dass Familien- und Pflegeaufgaben nach wie vor von Frauen geleistet werden, welche aus diesem Grund nicht in Vollzeit arbeiten können.

Bei Veränderungen der persönlichen Gegebenheiten, welche die Anhebung der Arbeitszeit ermöglichen würden, stecken sie häufig noch für Jahre in der „Teilzeitfalle“, da die Erhöhung der Arbeitszeit oftmals von großen Hürden begleitet ist.

Regelungen zur bevorzugten Besetzung von Arbeitsplätzen mit Teilzeitbeschäftigten finden sich in § 9 Teilzeitbestedungsgesetz sowie § 17 (1) Satz 1 Bundesgleichstellungsgesetz. Die dortigen Bestimmungen sehen keine ursprünglich ausgeübte Vollzeitbeschäftigung als Bedingung vor.

Somit steht die in § 11 TVöD aufgeführte Regelung nicht (mehr) im Einklang mit der gültigen Gesetzes- und Vorschriftenlage. Darüber hinaus widerspricht § 11 (3) TVöD der Ziffer 6.3 des Personalentwicklungskonzeptes der BPOL.

## Antrag F 12

Antragsteller: DG Bundesbereitschaftspolizei

Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:

Annahme

Empfehlung des Beirats

Annahme

### Eingruppierung Fachkraft FEM

*Der 7.Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass sich der GdP Bezirk Bundespolizei dafür einsetzt, dass der Bundesvorstand durch den Bundeskongress beauftragt wird, sich dafür einzusetzen, dass im Tarifvertrag öffentlicher Dienst, Entgeltordnung Bund, die Ziffer 1 im Teil VI um die

**Entgeltgruppe 4:** Fachkräfte Führungs- und Einsatzmittel in der Bundespolizei und die

**Entgeltgruppe 5:** Beschäftigte der EG 4 deren Tätigkeiten gründliche Fachkenntnisse, auf Grund der höherwertigen und empfindlicheren Führungs- und Einsatzmittel, erfordern,

erweitert wird

### Begründung:

Derzeit werden die Fachkräfte FEM in der Bundespolizei nach TVÖD, Entgeltordnung Bund, Teil VI, Entgeltgruppe 3 vergütet.

In einer gemeinsamen Aktion zwischen Dienststelle und Personalvertretung konnte die Vergütung nach TVÖD, Entgeltgruppe Bund, Teil I, Entgeltgruppe 4 erreicht werden. Grundsätzlich lässt der Teil 1 zwar die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 5 zu, aber in überwiegend verwaltungstätlicher Hinsicht.

Angenommen

Abgelehnt

Erledigt durch

Arbeitsmaterial

Arbeitsmaterial zu

Nichtbefassung

Annahme in der Fassung:

Wir sind aber der Auffassung, dass das Tätigkeitsfeld Fachkraft Führungs- und Einsatzmittel überwiegend handwerklich geprägt ist und befürwortet deshalb eine Eingruppierung im Teil VI der Entgeltordnung Bund.

Die Fachkräfte Führungs- und Einsatzmittel benötigen gründliche Fachkenntnisse zu den FEM der Beweis- und Festnahmeeinheiten (wie z.B. G 38, Wärmebildkameras u.a.), der Technischen Einsatzhundertschaften und Unterstützungseinheiten vor allem im Bereich Lagerung, Pflege und Wartung.

## Antrag F 13

Antragsteller: DG Bundesbereitschaftspolizei

Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:

Annahme

Empfehlung des Beirats

Annahme

### Anpassung des Tarifvertrags für Kraftfahrer:innen

*Der 7. Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass der GdP Bezirk Bundespolizei sich dafür einsetzt, dass der Bundesvorstand durch den Bundeskongress beauftragt wird, sich dafür einzusetzen, dass der Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes folgendermaßen ergänzt wird:

§ 3 Monatsarbeitszeit

(3) im Falle einer/eines

- Beurlaubung (§§ 26, 27 TVöD),
- Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Unfalls,
- Freistellung von der Arbeit unter Entgeltfortzahlung ( § 29 TVöD), oder infolge epidemischer bzw. pandemischer Lagen,
- Qualifizierung in überwiegend dienstlichem oder betrieblichem Interesse unter Zahlung des Entgelts,
- Freizeitausgleichs nach § 2 Abs. 3, Satz 1,
- ganz oder teilweise Ausfalls der Arbeit wegen der Tätigkeit als Mitglied einer Personalvertretung / eines Betriebsrates,
- ganz oder teilweise Ausfalls der Arbeit in Folge eines Wochenfeiertages

(....) sind für jeden Arbeitstag folgende Stunden pauschal anzusetzen: (....).

Angenommen

Abgelehnt

Erledigt durch

Arbeitsmaterial

Arbeitsmaterial zu

Nichtbefassung

Annahme in der Fassung:

Begründung:

Durch die Corona-Pandemie wurde die Welt vor beispiellose Herausforderungen gestellt. Viele Menschen wurden durch die getroffenen Maßnahmen in ihrer Existenz bedroht und bekommen die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie nach wie vor zu spüren. Die Beschäftigten der BPOL waren vor den negativen Auswirkungen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie in größtmöglicher Weise geschützt. Auch für die Kraftfahrer, deren Vergütung sich aus den tatsächlich erbrachten Fahrstunden errechnet, wurden temporär gültige Regelungen zum Schutz vor materiellen Einbußen getroffen, welche in engem zeitlichem Zusammenhang mit deren Ablauf jeweils verlängert wurden. Dieser Umstand führte zu Verunsicherungen im Kreise unserer Kollegen im Fahrdienst. Dies soll durch diesen Vorschlag zukünftig vermieden werden.

## Antrag F 14

Antragsteller: DG Bundesbereitschaftspolizei

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Annahme in der Fassung

**Empfehlung des Beirats:**

Annahme in der Fassung

### Erweiterung der Entgeltordnung 4 und 5 für Kraftfahrer:innen

*Der 7. Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass sich der GdP Bezirk Bundespolizei dafür einsetzt, dass der Bundesvorstand durch den Bundeskongress beauftragt wird, sich dafür einzusetzen, dass im Tarifvertrag öffentlicher Dienst, Entgeltordnung Bund, Teil VI eine neue Ziffer 5 vereinbart wird und zukünftig Berufskraftfahrer:innen nach ihrer Qualifizierung unter Wegfall der Vorgabe von Führen schwerer Kraftfahrzeuge zu 25 %.-

#### **Ziffer 5. Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer der Bundespolizei**

##### **Entgeltgruppe 5:**

1. Fahrerinnen und Fahrer mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit

##### **Entgeltgruppe 4:**

1. Fahrerinnen und Fahrer von Kraftfahrzeugen aller Art.

##### **Begründung:**

Mit dieser Neufassung würde die Berufsausbildung ausreichen um die Entgeltgruppe 5 zu erreichen, analog den Beschäftigten in anderen Berufszweigen. Damit würden Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer ein neues Spezialtätigkeitsmerkmal im Teil VI erhalten.

Angenommen

Abgelehnt

Erledigt durch

Arbeitsmaterial

Arbeitsmaterial zu

Nichtbefassung

Annahme in der Fassung:

Die bisherige Eingruppierung aus Ziffer 10 des Teils III der EntgO Bund (Umfang von mindestens einem Viertel Fahrtätigkeiten mit „schweren“ Fahrzeugen konnte teilweise nur schwer erfüllt werden. Dies würde damit entfallen.

## Antrag F 15

Antragsteller: DG Bundesbereitschaftspolizei

Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:

Annahme

Empfehlung des Beirats:

Annahme

### Erweiterung der Entgeltgruppe 3-6 für Köch:innen

*Der 7. Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass sich der GdP Bezirk Bundespolizei dafür einsetzt, dass der Bundesvorstand durch den Bundeskongress beauftragt wird, sich dafür einzusetzen, dass im Tarifvertrag öffentlicher Dienst, Entgeltordnung Bund, Teil VI die Ziffer 2 wie folgt neugefasst wird:

Ziffer 2. Köchinnen und Köche sowie Küchenservicekräfte in den Küchenwirtschaftsbetrieben der Bundespolizei

#### **Entgeltgruppe 6:**

1. Beschäftigte der EG 5 in Küchenwirtschaftsbetrieben,

die fachlich selbstständig diesem vorstehen.

2. Beschäftigte der EG 5 in Küchenwirtschaftsbetrieben,

denen mindestens zwei Köchinnen oder Köche unterstellt sind.

3. Beschäftigte der EG 5 in Küchenwirtschaftsbetrieben,

die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von solchen Beschäftigten üblicherweise verlangt werden.

Angenommen

Abgelehnt

Erledigt durch

Arbeitsmaterial

Arbeitsmaterial zu

Nichtbefassung

Annahme in der Fassung:

**Entgeltgruppe 5:**

Köchinnen und Köche

mit abgeschlossener Berufsausbildung als Köchin oder Koch, Fleischerin oder Fleischer, Bäckerin oder Bäcker, Konditorin oder Konditor

**Entgeltgruppe 3:**

Küchenservicekräfte in den Küchenwirtschaftsbetrieben

**Begründung:**

Mit dieser Neufassung würden die Beschäftigten der Küchenwirtschaftsbetriebe unter „ein Dach gefasst“. Für die Köchinnen und Köche könnte die Nummer 3 eine weitere Möglichkeit für eine Höhergruppierung eröffnen. Die bisherige Eingruppierung der Küchenservicekräfte über den Abschnitt 29 Teil III TV EntgO Bund wäre entbehrlich.

## Antrag F 16

Antragsteller: DG Bundesbereitschaftspolizei

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Annahme in geänderter Fassung

**Empfehlung des Beirats:**

Annahme in geänderter Fassung

### Eingruppierung Küchenmeister:innen in EG 9a

*Der 7. Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass der GdP Bezirk Bundespolizei sich dafür einsetzt, dass der Bundesvorstand durch den Bundeskongress beauftragt wird, sich dafür einzusetzen, die Küchenmeister\*innen der Bundespolizeiabteilungen – polizeilichen Abteilungseinsatzküchen in die Entgeltordnung Bund Eingruppierung Küchenmeister\*innen mit der Entgeltgruppe 9a / Fallgruppe 2 TVöD einzugruppieren.

#### Begründung:

Die übertragenen Tätigkeiten als Küchenmeister\*innen bei einer Bundespolizeiabteilung polizeilichen Abteilung erfüllen die Anforderungen an eine „besonders wichtige Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit“. Die Arbeitsstätte ist deshalb eine besonders wichtige Arbeitsstätte, weil bei unsachgemäßer Ausführung der übertragenen Tätigkeiten die unmittelbare Gefahr wesentlicher Nachteile oder Gefährdung sowohl für die Nutzer, als auch für die Allgemeinheit besteht.

Zwecks Beurteilung, ob das Heraushebungsmerkmal gem. E 9a, Fallgruppe 2 TV EntO Bund vorliegt, muss die ausgeübte Tätigkeit nach mit der Tätigkeit anderer geprüfter Küchenmeister\*innen verglichen werden. Die Definition dessen, was üblicherweise von geprüften Küchenmeister\*innen verlangt werden kann, erübrigt sich, da dies aus der rechtsverbindlichen Prüfungsordnung für Küchenmeister\*innen hervorgeht. Der Tatbestand des „höheren Maßes an Verantwortlichkeit“ gilt nach Urteil des BAG vom 27. November 1985 4 AZR 267/84 als erfüllt, wenn mit den wahrgenommenen Aufgaben bedeutsame Auswirkungen auf die Belange des Dienstherrn oder die Allgemeinheit wie die Lebensverhältnisse Dritter verbunden sein können.

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |  |                                      |

Als Küchenmeister\*innen einer z.B. Bundespolizeiabteilung wird dieser Tatbestand erfüllt und somit das geforderte Heraushebungsmerkmal. In der Funktion Küchenmeister\*innen ~~BPOLAD~~Teiner polizeilichen Einsatzabteilung, verglichen mit anderen Küchenmeister\*innen, eine ungleich höhere Verantwortung. Bei unsachgemäßer Aufgabenwahrnehmung eines Küchenmeisters / einer Küchenmeisterin ist die Gefahr für die Gesundheit der Verpflegungsteilnehmer zu jeder Zeit gegeben.

Die Nachteile bzw. die Gefährdung, welche daraus für die Allgemeinheit erwachsen, sind im Wirkungskreis der ~~Direktion Bundesbereitschaftspolizei~~Polizeien von Bund/Ländern jedoch signifikant höher als in anderen Bereichen, in denen Küchenmeister\*innen beschäftigt werden. Die Einsatzkräfte der ~~Direktion Bundesbereitschaftspolizei~~en sind während ihrer Einsätze besonders hohen Belastungen physischer und mentaler Natur ausgesetzt. Die Versorgung der Polizeivollzugsbeamten / Polizeivollzugsbeamtinnen ist somit für die Aufrechterhaltung ihrer Einsatzfähigkeit, nicht nur während der Einsätze, von entscheidender Bedeutung. Die sich häufig unvorhersehbar entwickelnden Einsatzlagen verlangen ein maximales Maß an Flexibilität ab. So können sich Ort und Zeit der Verpflegungseinnahme aufgrund unvorhersehbarer Entwicklungen mehrfach am Tag verändern, worauf unmittelbar reagiert werden muss.

~~Küchenmeister\*innen, welche lediglich für die Bereitstellung von Gemeinschaftsverpflegung zuständig sind, sind dieser Verantwortung / Belastung nicht ausgesetzt.~~ Betrachtet man die Auswirkungen unsachgemäßer Aufgabenausführung, kommt man ebenfalls zu einem Ergebnis, welches als Heraushebungsmerkmal geeignet ist. Im Falle der versehentlichen Missachtung von Vorschriften zur Zubereitung und Lagerung von Lebensmitteln kommt es zu erheblichen Nachteilen und Gefährdungen sowohl der Nutzer, als auch für die Allgemeinheit. Erkranken die Einsatzkräfte der ~~D-BP~~Polizeien des Bundes / der Länder aufgrund der Einnahme unsachgemäß zubereiteter Einsatzverpflegung, so kommt es nicht nur zu gesundheitlichen Schädigungen der Mitarbeiter, vielmehr kann das Gelingen eines Polizeieinsatzes zum Schutze der Bevölkerung massiv gefährdet sein. Somit ist eine Schwierigkeit gegeben, da sich unsachgemäße Aufgabenerfüllung eines Küchenmeisters\*innen bedeutsam auf die Belange des Dienstherrn oder die Allgemeinheit wie die Lebensverhältnisse Dritter auswirkt. Darüber hinaus ergibt sich aus dem Umstand, dass eine ~~Bundespolizeiabteilung~~Polizeiabteilung zu jeder Zeit alarmiert werden kann, eine besondere Herausforderung bezüglich der Lagerhaltung und Menügestaltung. Bei der Bewältigung nicht planbarer Einsatzlagen muss die Standortküche innerhalb weniger Stunden in der Lage sein, mehrere Hundert Verpflegungsportionen herzustellen. Auch wenn solche Ereignisse nur punktuell auftreten, so sind sie in den täglichen Aufgabenstellungen der Tätigkeit stets zu berücksichtigen

## Antrag F 17

**Antragsteller: DG Bundesbereitschaftspolizei**

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Annahme

**Empfehlung des Beirats:**

Annahme

### **Aufnahme Medizinische Fachangestellte in die Entgeltordnung**

*Der 7. Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass im Tarifvertrag öffentlicher Dienst, Entgeltordnung Bund, Teil VI eine neue Ziffer 6 vereinbart wird.

### **Ziffer 6. Medizinische Fachangestellte der Bundespolizei**

#### **Entgeltgruppe 6:**

1. Beschäftigte der EG 5 Fallgruppe 1,

die schwierige Aufgaben erfüllen. (hierzu Protokollerklärung: Schwierige Aufgaben sind zum Beispiel Durchführung von Elektro-Kardiogrammen mit allen Ableitungen, Blutentnahmen, Urin- und Stuhlentnahmen auswerten u.v.m.)

#### **Entgeltgruppe 5:**

1. Medizinische Fachangestellte mit entsprechender Tätigkeit

Begründung:

Mit dieser Neufassung könnten die Besonderheiten der Medizinischen Fachangestellten in der Bundespolizei besser abgebildet werden. Die bisherige Eingruppierung über die Ziffer 21.8 im Teil III EntGO Bund wird dem Berufsbild in der Bundespolizei nicht gerecht.

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |  |                                      |

## Antrag F 18

Antragsteller: DG Präsidium

Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:

Annahme

Empfehlung des Beirats

Annahme

### Ansprung von Erholungsurlaub für Kinderbetreuung analog der Beamtenregelung

*Der 7. Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen*

dass ~~sich die GdP~~ der Bezirk Bundespolizei sich dafür einsetzt, dass der Bundesvorstand durch den Bundeskongress beauftragt wird, sich dafür einzusetzen, dass die Möglichkeiten zum Ansparen von Erholungsurlaub für die Kinderbetreuung im Tarifvertrag (§ 26 TVöD) der Erholungsurlaubsverordnung für Beamte angepasst wird.

#### Begründung:

Im Tarifvertrag unter dem § 26 TVöD soll die gleiche Regelung zur Ansparnung von Erholungsurlaub für die Kinderbetreuung wie im § 7a EUrlV für Beamte aufgenommen werden.

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |  |                                      |

## Antrag F 19

**Antragsteller: Tarifkommission**

**Anspargung von Erholungsurlaub zur Kinderbetreuung;  
Übernahme der Regelung aus dem Beamtenbereich (§ 7a  
EUrlV) für die Tarifbeschäftigten der Bundespolizei**

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Erledigt durch Annahme F 18

**Empfehlung des Beirats:**

Erledigt durch Annahme F 18

*Der 7. Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass sich der Bezirk Bundespolizei dafür einsetzt, dass diese Regelung des § 7a EUrlV aus dem Beamtenbereich auf den Tarifbereich der Bundespolizei übertragen wird.

### Begründung:

Die Erholungsurlaubsverordnung (EUrlV) regelt im § 7a die Möglichkeit für Beamtinnen und Beamte, nicht verbrauchten Urlaub über die Mindesturlaubszeit von 4 Wochen auf Antrag anzusparen.

### Voraussetzung:

Sie haben die Personensorge für mindestens ein Kind unter 12 Jahren.

Eine mögliche Anspargung und Abwicklung von Erholungsurlaub gemäß den Vorgaben des § 7a EUrlV stellt auch für die Tarifbeschäftigten ein flexibles und unkompliziertes Instrument zur Vereinbarung von Beruf und Familie dar.

Sie ist kostenneutral und bedarf keiner Neuentwicklung von Prozessen innerhalb der Personalverwaltung.

Auch als ein weiterer Baustein nach dem "Audit Beruf und Familie" würde dieses zu einem weiteren ausgewogenen Miteinander in der Bundespolizei führen.

Angenommen

Abgelehnt

Erledigt durch

Arbeitsmaterial

Arbeitsmaterial zu

Nichtbefassung

Annahme in der Fassung:

## Antrag F 20

**Antragsteller: Tarifkommission**

**Abschaffung der Leistungsorientierten Bezahlung / LOB**

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Annahme

**Empfehlung des Beirats:**

Annahme

*Der 7. Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass sich der GdP Bezirk Bundespolizei dafür einsetzt, dass der Bundesvorstand durch den Bundeskongress beauftragt wird, sich dafür einzusetzen,

dass §18 TVöD Leistungsentgelt - analog der "Länder" - aufgehoben / gekündigt wird.

### Begründung

Die seit in Krafttreten des Tarifvertrages zur Umsetzung der LOB im Jahre 2007 zur Umsetzung der Leistungsorientierten Bezahlung gewünschten Effekte sind nicht eingetreten und wurden konsequenter Weise im TVL wieder abgeschafft. Das gesamte Verfahren zur LOB ist intransparent. vorhandenen, überwiegend negativen Erfahrungen, sowie den damit verbundenen teilweise kontroversen Diskussionen in der Kollegenschaft (Neiddebatte), machen deutlich, dass es eine echte leistungsorientierte Vergütung auf der Grundlage der vorliegenden objektiven Kriterien nicht gibt und vielfach das Prinzip der "Nasenprämie" vorherrscht. Eine Entsolidarisierung und Spaltung innerhalb der Kollegenschaft ist die Folge.

Der vorliegende und mit der Einführung der Entgeltordnung im Jahre 2014 grundlegend geänderte Tarifvertrag zur LOB wurde faktisch dadurch entwertet, dass die obligatorische Regelung "muss" in eine einseitige Option des Arbeitgebers "kann" umgewandelt worden ist.

Des Weiteren besteht auch die Gefahr, das sogenannte leistungsorientierte Komponenten soziale Komponenten in Tarifverträgen ersetzen.

Aus diesen Standpunkten heraus sollte der Tarifvertrag LOB aufgekündigt werden.

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |  |                                      |

## Antrag F 21

Antragsteller: DG Küste

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Erledigt durch Annahme F 20

**Empfehlung des Beirats:**

Erledigt durch Annahme F 20

### Abschaffung der Leistungsorientierten Bezahlung / LOB

*Der 7. Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass der Bezirksvorstand beauftragt wird, darauf hinzuwirken, dass der §18 (Bund) Leistungsentgelt, analog der "Länder" aufgehoben / gekündigt wird

#### Begründung:

Die seit in Kraft treten des Tarifvertrages zur Umsetzung der LOB im Jahre 2007 zur Umsetzung der Leistungsorientierten Bezahlung vorhandenen, überwiegend negativen Erfahrungen, sowie den damit verbundenen teilweise kontroversen Diskussionen in der Kollegenschaft (Neiddebatte), machen deutlich, dass es eine echte Leistungsorientierte Vergütung auf der Grundlage der vorliegenden objektiven Kriterien nicht gibt, und vielfach das Prinzip der "Nasenprämie" vorherrscht.

Eine Entsolidarisierung und Spaltung innerhalb der Kollegenschaft ist die Folge.

Der vorliegende und mit der Einführung der Entgeltordnung im Jahre 2014 grundlegend geänderte Tarifvertrag zur LOB wurde faktisch entwertet als das die

obligatorische Regelung "muss" in eine einseitige Option des Arbeitgebers "kann" umgewandelt worden ist.

Des Weiteren besteht auch die Gefahr, dass so genannte leistungsorientierte Komponenten soziale Komponenten in Tarifverträgen ersetzen.

Aus diesen Standpunkten heraus sollte der Tarifvertrag LOB aufgekündigt werden.

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |  |                                      |

## Antrag F 22

Antragsteller: DG Präsidium

Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:

Annahme

Empfehlung des Beirats:

Annahme

**Erweiterung der Arbeitsbefreiung TVÖD § 29 (1) a – Niederkunft Ehefrau / Lebenspartnerin sowie c)  
Umzug auf 2 Arbeitstage**

*Der 7.Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass sich die GdP Bezirk Bundespolizei dafür einsetzt, dass der Bundesvorstand durch den Bundeskongress beauftragt wird, sich dafür einzusetzen,

dass die Anzahl der Tage Arbeitsbefreiung bei Niederkunft der Ehefrau / Lebenspartnerin von einem auf zwei Tage erhöht wird.

Begründung:

Im Buchstabe b) wird der Tod mit 2 Tagen Arbeitsbefreiung gewichtet, ein neues Leben jedoch nur mit einem Tag. Die Lebenswirklichkeit (Beisein bei der Geburt) hat sich weiterentwickelt und ein 2. Tag Arbeitsbefreiung ist gerechtfertigt.

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |  |                                      |

## Antrag F 23

Antragsteller: DG Präsidium

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Ablehnung

**Empfehlung des Beirats:**

Ablehnung

**Änderung der Arbeitsbefreiung § 29 Abs. 1 d TVöD  
Vorschlag nach 20, 30 und 40 Jahren je einen Arbeitstag**

*Der 7. Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass sich der GdP Bezirk Bundespolizei dafür einsetzt, dass das bisherige 25-jährige Jubiläum durch 20-, 30- und 40-jährige Jubiläen ersetzt wird.

### Begründung:

Jubiläen wirken bindend an die Behörde und sind eine Form der Anerkennung der persönlichen Arbeitsleistung. Daher sollte das 25-jährige Jubiläum gestrichen und dafür ein 20-, 30- ein 40-jähriges aufgenommen werden.

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |  |                                      |

## Antrag F 24

Antragsteller: DG Bundesbereitschaftspolizei

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Annahme in geänderter Fassung

**Empfehlung des Beirats:**

Annahme in geänderter Fassung

### Arbeitszeit

*Der 7.Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass sich der GdP Bezirk Bundespolizei dafür einsetzt, dass der Bundesvorstand durch den Bundeskongress beauftragt wird, sich dafür einzusetzen, dass im Rahmen der nächsten Tarifverhandlungen eine Reduzierung der Wochenarbeitszeit auf 35 h erreicht wird.

### Begründung

Ein Grundsatzbeschluss für die Absenkung ist bereits vorhanden, hier soll ein Vorschlag für eine Variante erörtert werden.

Ziel soll es dabei sein, durch eine parallele Reduzierung der Arbeitszeit auch bei den Beamten ein einheitliches Arbeitszeitniveau aller Beschäftigtengruppen des Bundes zu erreichen.

Bis zum Ende der aktuellen Laufzeit des Tarifvertrages (31.12.2022) beträgt die Wochenarbeitszeit der Arbeitnehmer\*innen 39 Stunden, die der Beamten 41 Stunden.

Beginnend ab dem 01.01.2023 soll die Wochenarbeitszeit wie folgt reduziert werden:

Bei Arbeitnehmern jährlich um 1 Stunde

Bei Beamten jährlich um 1,5 Stunden

Zum 01.01.2026 würde die Wochenarbeitszeit dann jeweils 35 Stunden betragen.

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |  |                                      |

Begründung:

Bei den Arbeitnehmern gibt es seit 1990 quasi kaum Veränderungen. Bei den Beamten wurde zum 01.03.2006 einseitig die Arbeitszeit von 38,5 auf 41 Stunden/Woche erhöht.

Um im Vergleich zu anderen Bereichen der Wirtschaft insbesondere beim Ringen um Fachkräfte konkurrenzfähig zu bleiben, ist eine Reduzierung nicht nur überfällig, sondern kann auch einen entsprechenden Wettbewerbsvorteil bedeuten.

Metall- und Elektroindustrie (seit 1995)	35 Std./Woche
Metallhandwerk	36/37 Std./Woche
Textil-/Bekleidungsindustrie	37 Std./Woche
Chem. Industrie	37,5 Std./Woche

Die Belastungen des Schichtdienstes sollten durch entsprechende Zusatzurlaubstage ausgeglichen werden.

## Antrag F 25

Antragsteller: DG Präsidium

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Erledigt durch Annahme F 24

**Empfehlung des Beirats:**

Erledigt durch Annahme F 24

### 38 h Stundenwoche als regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit

*Der 7. Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass sich der GdP Bezirk Bundespolizei dafür einsetzt, die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Tarifbeschäftigten von 39 auf 38 Stunden abzusenken.

#### Begründung:

Die Senkung von 39 auf 38 Stunden (regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit) ist ein Beitrag zur Kompensierung der Inflationsquote. Europaweit liegt Deutschland mit 34,8 h durchschnittlich geleistete Wochenarbeitszeit 2019 zwar besser als der Durchschnitt in Europa (37h), jedoch im öffentlichen Dienst ist eine Absenkung in Richtung des europäischen Durchschnittes eine Würdigung der Arbeitsleistung der Tarifbeschäftigten des Bundes.

Quelle: [www.destatis.de](http://www.destatis.de) 2021

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |  |                                      |

## Antrag F 26

Antragsteller: DG Küste

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Annahme

**Empfehlung des Beirats:**

Annahme

### Anhebung von Stellen im Tarifbereich

*Der 7.Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass der Bezirksvorstand beauftragt wird, sich dafür einzusetzen, dass in den Inspektionen die Bewertungen der Tarifbeschäftigten im ODP und die entsprechenden Tätigkeitsbeschreibungen angepasst werden, um eine Anhebung der Dienstposteninhaber tatsächlich zu ermöglichen.

#### Begründung:

Wertschätzung der Polizeibeschäftigten und Qualifikations- und Aufstiegsmöglichkeiten für Tarifbeschäftigte in der BPOL.

In anderen Behörden in Kommunen, in den Bundesländern aber auch beim Bund sind vermehrt höhere Eingruppierungen vorhanden.

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |  |                                      |

## Antrag F 27

Antragsteller: DG Küste

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Annahme in der Fassung

**Empfehlung des Beirats:**

Annahme in der Fassung

### Bordköche (Tarif) auf den BPOL Einsatzschiffen

*Der 7. Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass der Bezirksvorstand beauftragt wird, sich dafür einzusetzen, dass der Bundesvorstand durch den Bundeskongress beauftragt wird, sich dafür einzusetzen, dass tarifbeschäftigte Bordköche auf den Einsatzschiffen der BPOL in die EGO bis E 8 eingruppiert werden. Eine Aufnahme der speziellen Verwendung als Bordkoch auf Einsatzschiffen in die Anlage VI der EGO ist vorzunehmen.

#### Begründung:

Die tarifbeschäftigten Bordköche versehen an Bord der BPOL Einsatzschiffe die gleichen hochwertigen Arbeiten in ihrem Abschnitt wie die Beamten nicht nur den Beruf und der Tätigkeit nach Koch, sondern nehmen auch Funktionen eines Küchenmeisters (Einkauf, Abrechnungswesen) wahr. Weiterhin sind sie durch die seemännische Verwendung auch mit Zusatz Tätigkeiten auf Grund der „Rolleneinteilung im Rollenplan“ eingebunden.

~~Während der verbeamtete Bord-Koch mit A7-9mz bewertet wird, wurde beim Tarifbeschäftigten eine Eingruppierung in die EG 5 vorgenommen.~~

~~Weitere Benachteiligungen erfährt der Bord-Koch (Tarif) in Bezug auf die Stunden- und Zulagenberechnung.~~

Eine Anhebung in der Entgeltordnung bis E8 halten wir für angemessen.

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |  |                                      |

## Antrag F 28

Antragsteller: DG Präsidium

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Annahme

**Empfehlung des Beirats:**

Annahme

### 31 Tage Erholungsurlaub im Jahr – auch für Azubis

*Der 7. Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass sich der GdP Bezirk Bundespolizei dafür einsetzt, dass der Bundesvorstand durch den Bundeskongress beauftragt wird, sich dafür einzusetzen,

dass der Erholungsurlaub von 30 auf 31 Tage erhöht werden soll.

#### Begründung:

Der Erholungsurlaub zielt auf die Reproduktion der Arbeitskraft der Beschäftigten ab.

Die Arbeitnehmervertreter/innen haben ein Interesse, dass sich der/die Beschäftigte im Urlaub gut erholt. Eine Erhöhung um einen weiteren Tag EU (auch für Azubis) befördert diese gemeinsame Zielrichtung.

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |  |                                      |

## Antrag F 29

Antragsteller: DG NRW

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Annahme in geänderter Fassung

**Empfehlung des Beirats:**

Annahme in geänderter Fassung

### ~~Job Rad für Beamtinnen und Beamte und Tarifbeschäftigte~~

*Der 7. Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

~~dass die Möglichkeit in der Besoldung geschaffen wird, sich in den kommenden Tarifverhandlungen TvÖD/Bund eingesetzt wird, dass das Leasing eines Fahrrades nach den Regularien des „JOB RAD“ umzusetzen. Ebenso möge der Delegiertentag beschließen, dass diese Möglichkeit bei den kommenden Tarifverhandlungen auch im Tarifvertrag für Arbeitnehmer aufgenommen wird. Aufnahme in den Tarifvertrag findet.~~

#### Begründung:

~~Bisher ist es durch mangelnde Regelungen im Bundesbesoldungsgesetz Beamtinnen und Beamten verwehrt, die Möglichkeiten des Leasings im s. g. Job Rad Model zu nutzen. Einzig das Bundesland Baden Württemberg hat diese Möglichkeit für Beamtinnen und Beamten im Besoldungsrecht eröffnet.~~

~~<https://www.jobrad.org/aktuelles/2018/dienstfahrrad-beamte.html>~~

~~Ebenso sollten Tarifbeschäftigte der Kommunen haben bereits diese Wahlmöglichkeit. Hier sollte in den zukünftigen Tarifverhandlungen eine analoge Regelung für die Beschäftigten des Bundes angestrebt werden. Den Antragstellern/innen ist bekannt, dass sich hieraus negative Auswirkungen auf die Pensionen ergeben könnten. Unserer Ansicht nach ist es eine Chance, in den Tarifverhandlungen genau diese negativen Effekte auszugleichen.~~

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |  |                                      |

## Antrag F 30

Antragsteller: DG Bundesbereitschaftspolizei

Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:

Annahme in geänderter Fassung

### Anpassung der Ausschreibungspflicht im Tarifbereich

*Der 7. Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass der GdP Bezirk Bundespolizei sich dafür einsetzt, dass Tarifbeschäftigten der Erwerb von den Verwaltungsfachangestellten vergleichbaren Fachkenntnissen im Wege der Qualifizierung nach § 5 TVöD ermöglicht wird, um diesen Entwicklungsmöglichkeiten im Sinne des Personalentwicklungskonzeptes zu eröffnen. die Anforderungsprofile des einheitlichen Ausschreibungskataloges für den Tarifbereich den geltenden Tarifbestimmungen angepasst werden.

#### Begründung:

In den Ausschreibungstexten werden in Teilen Anforderungen gestellt, welche nicht mit der Entgeltordnung Bund und dem Personalentwicklungskonzept zu vereinbaren sind.

Besonderes Augenmerk ist unserer Auffassung nach auf die obligatorische Voraussetzung „abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte\*r“ zu legen. Die Kolleginnen und Kollegen in Verwaltungsbereichen werden über den Teil 1 der Entgeltordnung Bund eingruppiert. Eine abgeschlossene Berufsausbildung ist nach dieser Eingruppierungsvorschrift nicht erforderlich. Lediglich ab der Entgelt-gruppe 9b wird hier eine Hochschulausbildung erforderlich.

Insbesondere die Dienstposten „Beschäftigte\*r“ TVöD E 3-5“ (Bereiche Zentrale Dienste und LÖ) wären regelmäßig geeignet, den Tarifbeschäftigten den Einstieg in eine berufliche Entwicklung zu ermöglichen, das obligatorische Anforderungskriterium „abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte\*r“ vereitelt diese Option.

Die Gewerkschaft der Polizei macht sich für Entwicklungsmöglichkeiten der tarifbeschäftigten Mitarbeiter\*innen stark, eine Anpassung der Ausschreibungspolitik innerhalb der BPOL könnte hier unserer Meinung nach einen großen Beitrag leisten.

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |  |                                      |

## Antrag F 31

Antragsteller: DG Bundespolizeiakademie

Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:

Annahme

### Einstellung von deutlich mehr Auszubildenden in Verwaltungs- und Kammerberufen

*Der 7.Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass sich der GdP Bezirk Bundespolizei dafür einsetzt, dass das Bundespolizeipräsidium seine nachgeordneten Bereiche veranlasst, umgehend deutlich mehr Auszubildende in Verwaltungs- und Kammerberufen einzustellen.

#### Begründung:

Die Einstellungsoffensive, quasi die Mutter aller Veränderungen seit 2016, wirkte sich bei der Bundespolizeiakademie leider nicht auf die Ausbildungsquote bei den Verwaltungsfachangestellten und Kammerberufen aus.

„Wer sich seine Fachkräfte von morgen sichern will, muss mit Weitsicht agieren und jetzt in Auszubildende investieren.“

Die vorherrschende Überzeugung, der demografische Wandel ginge am Verwaltungsbereich locker vorbei, ist trügerisch. Bereits jetzt ist ein deutlicher Mangel an Fachkräften erkennbar. Die Aussage, das Stammpersonal sei aufgrund der Einstellungsoffensive nicht in der Lage auszubilden, greift nicht in Anbetracht der Tatsache, dass tausende Polizeianwärter ausgebildet werden können.

Unser Ziel heißt Zukunft und dafür brauchen wir nicht nur Anwärterinnen und Anwärter, sondern auch Auszubildende in allen Bereichen der Verwaltung!

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |  |                                      |

## Antrag F 32

**Antragsteller: Tarifkommission**

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Erledigt bei Annahme von F 31

### Erhöhung der Ausbildungsverhältnisse

*Der 7. Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass die Ausbildung in den Kammerberufen sowie nach dem BBiG erhöht wird.

#### Begründung:

In den vergangenen Jahren wurde die Ausbildungsleistung und das Angebot an Ausbildungsplätzen in erheblichem Maße reduziert.

Obwohl das Durchschnittsalter der Beschäftigten in den Dienststellen stetig steigt (Stichwort Überalterung) und die Aufgaben - gerade durch die erheblichen Einstellungszahlen - ständig anwachsen, werden keine Erhöhungen im Bereich der Ausbildung vorgenommen.

Die Bundespolizei fordert immer wieder den Servicegedanken, vergisst aber, dass durch das anwachsende Wirtschaftswachstum es mehr und mehr Konkurrenzkämpfe um Fachkräfte geht. Diesem sollte durch eine effiziente und eigene Ausbildung in der Bundespolizei entgegengewirkt werden.

Angenommen

Abgelehnt

Erledigt durch

Arbeitsmaterial

Arbeitsmaterial zu

Nichtbefassung

Annahme in der Fassung:

## Antrag F 34

**Antragsteller: Tarifkommission**

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Annahme

**Keine befristeten Beschäftigungsverhältnisse ohne Sachgrund**

*Der 7. Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass keine befristeten Arbeitsverhältnisse ohne Sachgrund abgeschlossen werden.

Begründung:

Befristete Arbeitsverträge führen zu Unsicherheiten bei befristet Beschäftigten, welches sich auch in einer erheblich eingeschränkten Lebensplanung niederschlägt.

Mögliche negative gesundheitliche Probleme auf Grund der beruflichen Situation sind hier ebenso zu nennen.

Gerade im Hinblick auf die zusätzlichen Einstellungszahlen in den kommenden Jahren und den damit verbundenen, dauerhaften Aufgaben in den Dienststellen, sind hier unbefristete Beschäftigungsverhältnisse zu realisieren.

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |  |                                      |

## Antrag F 35

Antragsteller: DG Bundespolizeiakademie

Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:

Annahme in geänderter Fassung

### Unbefristete Beschäftigung

*Der 7.Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass sich der GdP Bezirk Bundespolizei dafür einsetzt, ~~das das Bundespolizeipräsidium seinen nachgeordneten Bereich dazu veranlasst, umgehend ohne Sachgrund befristete Arbeitsverhältnisse in solche unbefristeter Art und befristete grundsätzlich in Dauerarbeitsverhältnisse umzuwandeln.~~

#### Begründung:

Der demografische Wandel in Deutschland betrifft auch den Verwaltungssektor in all seinen Bereichen. Die sinnvolle Aufstockung des Vollzugspersonals muss zwingend einhergehen mit der entsprechenden Aufstockung des Verwaltungspersonals. Aufgrund der personalwirtschaftlichen Versäumnisse der Bundespolizeiverwaltung in den letzten Jahren sind gravierende Unterbesetzungen in Bezug auf qualifizierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in allen Bereichen der Logistik der Bundespolizei aufgetreten. Die nunmehr seit 2020 befristet eingestellten Beschäftigten haben sich bewährt und müssen nun mit unbefristeten Arbeitsverhältnissen gebunden werden. Dies trägt einerseits zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und Kontinuität der Verwaltung bei und schafft andererseits die eminent wichtige soziale Absicherung für die Beschäftigten selbst.

Angenommen

Abgelehnt

Erledigt durch

Arbeitsmaterial

Arbeitsmaterial zu

Nichtbefassung

Annahme in der Fassung:

## Antrag F 36

Antragsteller: DG Bayern

Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:

Annahme in geänderter Fassung

### Echte Rente ab mit 63 Jahren für Schichtdienstleistende

*Der 7. Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass sich der GdP Bezirk Bundespolizei dafür einsetzt, dass den Tarifbeschäftigten für langjährig geleisteten Schicht- und Wechseldienst eine Verkürzung ihrer Lebensarbeitszeit gewährt wird. ~~die Rente mit 63 ohne Abschläge für alle Generationen der wechsel- bzw. schichtdienstleistenden Tarifbeschäftigten möglich sein wird.~~

#### Begründung:

Die abschlagsfreie Rente für besonders langjährig Versicherte („Rente mit 63 Jahren“) ist eine Anerkennung der Lebensleistung der Versicherten, die mindestens 45 Jahre lang in die gesetzliche Rente eingezahlt haben. Die schrittweise Anhebung der Altersgrenze auf 65 Jahre stellt eine Benachteiligung der später Geborenen dar.

Es muss einen dauerhaften Rentenzugang ohne Abschläge mit 63 Jahren und nach mindestens 45 Beitragsjahren für alle Generationen der tariflichen Schichtdienstleistenden geben. Dabei ist ein Ausgleich vorzusehen für diejenigen, die in den letzten Jahren erst mit 63 und mehreren Monaten abschlagsfrei in Rente gehen konnten.

Tarifbeschäftigte, die jahrelang unter enormen Belastungen arbeiteten bzw. müssen, können aufgrund ihrer anstrengenden Tätigkeit oftmals nicht bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze oder der erforderlichen 45 Beitragsjahre arbeiten.

Deshalb muss gesetzlich verankert werden, dass Beschäftigte, die 20 Jahre oder länger in unregelmäßigem Wechselschicht- bzw. Schichtdienst gearbeitet haben, mit 63 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen können.

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |  |                                      |

## Antrag F 37

Antragsteller: DG Bundesbereitschaftspolizei

Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:

Annahme

### ePlan BUND

*Der 7.Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass der GdP Bezirk Bundespolizei sich dafür einsetzt,

dass die Funktionen des ePlan BUND für die Tarifbeschäftigten um ein separates Konto für angeordnete Überstunden erweitert werden.

#### Begründung:

Angeordnete Überstunden / Einsatzstunden unterliegen anderen tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen als Stunden, die im Rahmen der Gleitzeitregelung geleistet wurden und dürfen unserer Auffassung nach auch nicht von der Kappungsgrenze der Gleitzeitstunden pro Abrechnungszeitraum betroffen sein.

Aus diesem Grund ist die Differenzierung der geleisteten Stunden nach deren Natur zwingend vorzunehmen. Zu diesem Zweck bietet sich die Einrichtung eines zweiten Kontos (analog PVB) mit jeweiliger Hinterlegung der tarif- und arbeitsrechtlichen Abrechnungsmodalitäten an.

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |  |                                      |

## Antrag F 38

Antragsteller: Junge Gruppe

Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:

Annahme

### TVAöD

*Der 7. Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass sich der Bezirksvorstand dafür einsetzt, dass im TVAöD verankert wird, dass für Auszubildende analog zum TVöD das BRKG Anwendung findet.

#### Begründung:

Aktuell gelten für Auszubildende andere Reisekostensätze als für voll ausgebildete Beschäftigte sowie Beamtinnen und Beamte. Wir erachten das als eklatante Schlechterstellung, denn es entspricht nicht unserem Ansinnen von Gleichbehandlung. Alle, die bei der Bundespolizei beschäftigt sind, sollen unabhängig vom Beschäftigungsverhältnis gleiche Leistungen erhalten. Und gerade für die jungen Kolleginnen und Kollegen müssen Anreize geschaffen werden, damit sie sich mit der Bundespolizei identifizieren und bei ihrer Arbeit wohl fühlen.

- |   |  |                                      |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |  |                                      |

## Antrag F 39 – Dringlichkeitsantrag

Antragsteller: DG Akademie

Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:

Dringlichkeit zuerkannt

Annahme

### Entfristung von befristeten Arbeitsverträgen

*Der 7.Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass der geschäftsführende Bezirksvorstand beauftragt wird, sich dafür einzusetzen, dass alle für das Jahr 2022 auslaufenden befristeten Arbeitsverhältnisse in unbefristete Arbeitsverhältnisse überführt werden. Die Dringlichkeit erfolgt aus der kurzfristigen Entscheidung, diese befristeten Arbeitsverhältnisse nicht zu verlängern.

Begründung:

- |  |   |   |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Angenommen              | <input type="checkbox"/> Abgelehnt          | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial         | <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Annahme in der Fassung: |   |   |

## Antrag F 40 – Dringlichkeitsantrag

Antragsteller: DG Hannover

Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:

Dringlichkeit zuerkannt

Annahme

### Mindestlohn

*Der 7.Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass sich der GdP Bezirk Bundespolizei dafür einsetzt, dass jegliche Arbeiten, die gemäß Tarifvertrag entlohnt werden, mindestens 15 % höher entlohnt werden als der jeweilige gesetzliche Mindestlohn. Die gesamte Tariftabelle ist entsprechend zu prüfen und anzugleichen.

Begründung:

Angenommen

Abgelehnt

Erledigt durch

Arbeitsmaterial

Arbeitsmaterial zu

Nichtbefassung

Annahme in der Fassung: